

Vorstandswahlen

Dr.-Ing. Horst Lenz einstimmig als Präsident bestätigt - Dipl.-Ing. (FH) Frank Haupenthal M.Sc. und Dipl.-Ing. (FH) Katharina Häuser neu im Kammervorstand

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz hat ihren Vorstand neu gewählt. Bei der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung am 31. Januar 2022 wurde Dr.-Ing. Horst Lenz in seinem Amt als Kammerpräsident für weitere fünf Jahre einstimmig bestätigt. Seine Vizepräsidentin bleibt Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann; neu in den Vorstand gewählt und damit neuer Vizepräsident ist Dipl.-Ing. (FH) Frank Haupenthal M. Sc. Ebenfalls neues Vorstandmitglied ist Beisitzerin Dipl.-Ing (FH) Katharina Häuser. Im Amt bestätigt wurden als Beisitzer: Dipl.-Ing. (FH) Ernst J. Storzum,

Dipl.-Ing. (FH) Peter Strokowsky und Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth. Der ehemalige Vizepräsident Dr.-Ing. Uwe Angnes und ehemaliger Beisitzer Dr.-Ing. Klaus Siekmann verzichteten auf eigenen Wunsch auf eine Wiederwahl und schieden damit nach mehrjährigem erfolgreichem Engagement aus dem Vorstand aus.

Der Kammervorstand freue sich auf die zukünftige Zusammenarbeit in neuer Konstellation und gehe voller Tatendrang in die anstehende Amtszeit, erklärt Präsident Dr.-Ing. Lenz und ergänzt: „Meinen beiden



Freut sich darauf, die Geschicke der Ingenieurkammer weiterhin federführend zu leiten: Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz.



Der neu gewählte Vorstand der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, von links: Dipl.-Ing. (FH) Frank Haupenthal M. Sc. (Vizepräsident), Dipl.-Ing. (FH) Peter Strokowsky (Beisitzer), Dr.-Ing. Horst Lenz (Präsident), Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth (Beisitzer), Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann (Vizepräsidentin) und Dipl.-Ing. (FH) Katharina Häuser (Beisitzerin). Dipl.-Ing. (FH) Ernst Storzum (Beisitzer) fehlt auf dem Bild.

INHALT

Vorstandswahlen	1
Recht	3
Dr. Dr. Theis TopAnwältin im Baurecht	4
BIM-Projekte in der Wasserwirtschaft	5
Treffen der bundesdeutschen BIM-Cluster	6
Neue Fachliste Geotechnik	8
Fort- und Weiterbildung	9
Mitglieder	10

Kollegen Uwe Angnes und Klaus Siekmann danke ich ganz herzlich für die hervorragende Zusammenarbeit in den vergangenen zwölf Jahren und für ihren unermüdlichen ehrenamtlichen Einsatz für die rheinland-pfälzischen Ingenieurinnen und Ingenieure“.

Der neue Vorstand hat bereits große Pläne für die Zukunft. Er möchte sich vor allem für die Einführung einer neuen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie für ein bundesweites Berufsausübungsrecht der am Bau beteiligten Ingenieurinnen und Ingenieure stark machen. Ziel sei es, dass freiberufliche Planungsleistungen, die oftmals hochsicherheitsrelevante Entscheidungen beinhalten, nur von qualifizierten Ingenieurexperten getroffen werden dürfen. „Es ist selbstverständlich, dass ärztliche oder rechtsberatende Dienstleistungen ausschließlich von Berufsträgern erbracht werden dürfen. Wir fordern den Gesetzgeber auf, endlich auch für die Planerinnen und Planer entsprechende berufsständische Sicherheitsregularien zu verabschieden,“ plädiert der wiedergewählte Präsident.



Einstimmig wählte die Vertreterversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung am 31. Januar 2022 den Kammervorstand für die kommenden fünf Jahre.

Ebenso solle die Ingenieurkompetenz in den Vergabeverfahren gestärkt werden. Lenz erklärt: „Nicht nur Ingenieurbüros, auch Auftraggeber wünschen sich einfachere Vergabeprozesse. Wir müssen uns

gemeinsam gegen die mittlerweile überregulierten Verfahren im öffentlichen Bereich stemmen. Weniger Bürokratie, mehr Transparenz lautet hier unsere Devise.“



In einer konstituierenden Sitzung am 10. Februar 2022 stellte der Kammervorstand erste Weichen für die neue Wahlperiode.

Des Weiteren sieht der Präsident dringenden Handlungsbedarf bei der Ausbildung und Förderung von Nachwuchskräften, „Wir setzen alles daran, junge Menschen von unserem vielfältigen und zukunftssicheren Beruf zu überzeugen, damit sie sich für ein Ingenieurstudium oder eine entsprechende Ausbildung entscheiden.“ Der Einstellungsbedarf liege nach wie vor deutlich über den Absolventenzahlen. In Zukunft werden sich Ingenieurbüros aufgrund des Personalmanagements immer mehr dazu gezwungen fühlen, Aufträge abzulehnen. Dieser Prognose möchte die neue Spitze der Ingenieurkammer vehement entgegenwirken, auch mit der Förderung von qualifizierten Fachkräften aus dem Ausland.

Der neue Vorstand bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen im Rahmen der Wahlen und freut sich darauf, auch in der neuen Wahlperiode mit vollem Einsatz für die Interessen der rheinland-pfälzischen Ingenieurinnen und Ingenieure einzustehen.

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer

Redaktionsschluss: 15.02.2022

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 08.04.2022 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Recht

Das Zuschlagskriterium „Preis“ bei der Vergabe von Planungsleistungen

1. Preisgewichtung § 76 VgV

Nach § 76 Abs. 1 VgV sollen Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb vergeben werden. Nach der Gesetzesbegründung zum Vergaberechtsmodernisierungsgesetz, BT-Drs. 18/6281, S. 111 soll die Möglichkeit, den Zuschlag allein anhand des Preises als alleiniges Zuschlagskriterium zu erteilen, nicht bestehen.

Welcher Stellenwert dem Preis im Vergabeverfahren zugemessen werden soll, ist jedoch nicht geklärt und durch den Wegfall des verbindlichen Preisrechts umstrittener denn je. Im Vergaberecht gilt der haushaltsrechtliche Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Weder Haushalts- noch Vergaberecht geben dem öffentlichen Auftraggeber vor, den Preis bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nur untergeordnet mit einem geringen Prozentsatz zu gewichten.

Das ausgewählte Angebot soll das wirtschaftlichste Angebot sein, somit das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen. Der Bundesgerichtshof hat dazu nur entschieden (BGH 10.09.2009-VII ZR 2005/08), dass der Preis bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach § 127 GWB regelmäßig eine wichtige Rolle spielen soll.

2. Verhandlungsverfahren

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen erfolgt bei Überschreiten der Schwellenwerte nach § 3 Abs. 7 VgV (seit dem 01.01.2022 ab einem Auftragswert von 215.000 € netto) in der Regel gem. § 74 VgV im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV. In diesem zweistufigen Verfahren wird im Teilnahmewettbewerb die Eignung der Bewerber geprüft (1. Stufe) und anschließend die am besten geeigneten Bewerber zur Angebotsabgabe (2. Stufe) aufgefordert.

Im Verhandlungsverfahren geben die als geeignet bewerteten Bewerber des Teilnahmewettbewerbs ein (Erst-)Angebot ab. Dafür legt der Auftraggeber eine Wertungsmatrix vor, in der er vorgibt, welche Kriterien er für den Zuschlag mit welchem Prozentsatz wertet. In der Regel reicht der Bewerber sein Preisangebot auf einem Formblatt ein, das der Auftraggeber zur Verfügung



gestellt hat. Von Ausnahmen abgesehen nehmen diese Formblätter auf das Honorarberechnungsmodell der HOAI (2021) Bezug mit der Möglichkeit, Ab- und Zuschläge ausgehend vom Basishonorarsatz anzubieten.

3. Preisangebote

Seit dem Wegfall des verbindlichen Preisrechts ist eine Tendenz feststellbar, den Preis als eines der objektiven Zuschlagskriterien höher zu gewichten. Damit kommt dem Preiswettbewerb im Verhandlungsverfahren eine größere Bedeutung zu. Die Anzahl der Preisangebote, die unter dem Basishonorarsatz liegen, hat seitdem die Möglichkeit der freien Angebotskalkulation besteht, deutlich zugenommen. Dies betrifft insbesondere die unerschwerigten Vergaben.

Aufgrund der Unbeschreibbarkeit des Lösungsweges bei Planungsleistungen (diesem soll der Bewerber in der Regel nach Auftragserteilung entwickeln), gibt das Vergaberecht dem öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit, über die eingereichten Angebote zu verhandeln.

Der öffentliche Auftraggeber kann über das gesamte Angebot, also auch über den Angebotspreis verhandeln.

Wegen des Vorrangs des Qualitätswettbewerbs soll der Preis nur eine untergeordnete Größe bei den Zuschlagskriterien spielen. Feste Prozentvorgaben gibt es nicht ist. In der Rechtsprechung bewegt sich der Rahmen zwischen 10 und 25 % (z. B. VK Brandenburg, 12.11.2008-VK 35/08, wonach 15 % angemessen sein sollen). Bei einer sehr geringen Gewichtung des Preises und hoher Gewichtung der Qualitätskriterien kann ein hoher Preis in der Gesamtgewichtung durch andere Kriterien ausgeglichen werden. Umgekehrt kann im Rahmen der

Bestenauslese bei gleich leistungsstarken Bewerbern der Preis den Ausschlag geben (OLG Frankfurt Beschl. v. 16.10.2012-11 Verg 9/11).

Da die Qualitätskriterien bei vielen Ausschreibungen häufig so ausgestaltet werden, dass die Bewerber sie gleichermaßen erfüllen können, bestehen Bedenken, dass bei einer höheren Gewichtung der Preisangebote bei den Zuschlagskriterien sich die Auftragschance auf den reinen Preiswettbewerb reduziert.

4. Preisprüfung

a. Der Auftraggeber muss die Grundlagen der Honorarberechnung festlegen (z. B. VK Nordbayern, 01.02.2008-21.VK-3194-53/07). Er muss die Kriterien so vorgeben, dass die einzureichenden Angebote vergleichbar sind. Da sich jenseits der Basishonorarsätze der HOAI noch keine übliche Vergütung am Markt gebildet hat, erfolgt die Vorausschätzung in der Regel nach wie vor anhand der Honorarberechnungsmodelle der HOAI. Dies ist dem Auftraggeber trotz Wegfalls der Mindestsätze nicht untersagt. Er sollte jedoch bei der Vorausschätzung beachten, dass Planungsleistungen wie Dienstleistungen überwiegend lohgebunden sind. Deshalb sollten die nach den Basishonorarsätzen ermittelten Honorare mit dem voraussichtlichen Aufwand für die geforderte Leistung abgeglichen werden. Dies setzt wiederum voraus, dass der öffentliche Auftraggeber durch eine sorgfältige Leistungsbeschreibung und wirtschaftliche Bewertung der Anforderungen die Wertungskriterien im Verhandlungsverfahren so ausgestaltet, dass er selbst und die Bewerber genau nachvollziehen können, welche Anforderungen der Auftraggeber stellt und welcher Personal- und Sachaufwand dafür zu kalkulieren ist. Dies erfordert auch die Vorgabe eines ausgewogenen Vertrages.

b. Der öffentliche Auftraggeber muss eine plausible Vorausschätzung schon deshalb durchführen, weil er bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten zur Preisprüfung verpflichtet ist.

Sie dient dazu, Angebote, deren Preis nicht in einem angemessenen Verhältnis zur geforderten Leistung steht, zu identifizieren und auszuschließen, wobei es

sich in erster Linie um eine Schutzvorschrift zu Gunsten des öffentlichen Auftraggebers handelt.

An Angeboten mit ungewöhnlich niedrigen Preisen darf der öffentliche Auftraggeber kein Interesse haben, weil er dann das Risiko einer nicht ordnungsgemäßen Auftragsausführung in Kauf nehmen würde. Durch den Vertrag sind Auftraggeber und Auftragnehmer auf einen längeren Zeitraum verbunden. Durch einen nicht auskömmlichen Preis sind Probleme vorprogrammiert. Zudem haben auch die übrigen Teilnehmer des Vergabeverfahrens Anspruch auf Einhaltung einer korrekt durchgeführten Preisprüfung (BGH Beschl. v. 31.01.2017 – X ZB 10/16).

c. Wie findet die Preisprüfung statt?

Solange das Preisrecht der HOAI galt, war die Identifikation ungewöhnlich niedriger Angebote einfach. Mangels anderer Grundlagen erfolgte die Preisprüfung im Abgleich mit den Honorarsätzen der HOAI.

Ein Unterschreiten der jetzt unverbindlichen Basishonorarsätze müsste konsequenterweise Anlass geben, in eine Preis-

prüfung einzutreten.

Es ist aber derzeit nicht festzustellen, dass bei Angeboten, die die jetzt unverbindlich vorgegebenen Basishonorarsätze unterschreiten, regelmäßig eine Aufklärung erfolgt, zumal rechtlich auch nicht geklärt ist, ob solche Preisabweichungen eine Aufklärung überhaupt erforderlich machen.

Der Auftraggeber muss also durch seine Auftragswertschätzung selbst festlegen, wann ein Angebot unauskömmlich ist. Die sog. „Aufgreifschwelle“, die den Auftraggeber zur Preisauflärung verpflichtet, ist dazu häufig nicht geeignet, da sie nur den Abstand (20%) zwischen dem niedrigsten und demnächst höheren Angebot im Blick hat, nicht aber das Preisgefüge der Angebote insgesamt. Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten muss der Bewerber glaubhaft erklären können, warum er die ausgeschriebene Leistung vertragsgemäß zu dem angebotenen Preis anbieten kann. Um dies nachvollziehen zu können, muss der Auftraggeber aber selbst zuvor eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ange stellt haben.

Der Auftraggeber sollte im Rahmen der Schätzung des voraussichtlichen Aufwands erwägen, eine untere Preisgrenze vorzugeben. Dies hätte den Vorteil, dass sich die Bewerber nicht dem Druck eines ruinösen Unterbietungswettbewerbs ausgesetzt sehen und würde den öffentlichen Auftraggeber vor den Risiken eines Unterangebots schützen.

Da nach § 58 Abs. 2 S. 3 VgV die Vorgabe von Festpreisen zulässig ist, dürfte auch die Vorgabe eines Mindestangebotspreises zulässig sein.

5. Fazit

Soll der Preis eine höhere Gewichtung im Vergabeverfahren erhalten, muss der öffentliche Auftraggeber die Grundlagen für eine ordnungsgemäße Preisermittlung schaffen.

Erkennbar unauskömmliche Preise können eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserbringung in Frage stellen.

*Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht*

WirtschaftsWoche-Ranking

Ingenieurkammer-Rechtsanwältin Dr. Dr. Theis ist „TopAnwältin im Baurecht“

Rechtsanwältin Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M. von der Kanzlei „KUNZ Rechtsanwälte“ wurde im aktuellen Ranking der WirtschaftsWoche wiederholt als „TOP Anwältin im Baurecht“ ausgezeichnet.

Sie zählt seit vielen Jahren zum engen Beraterkreis der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, steht ihren Mitgliedern für kostenlose rechtliche Erstberatungen zur Verfügung und ist als Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht sowie als Fachanwältin für Vergaberecht eine feste Ansprechpartnerin der Honorar- und Vergabeinformationsstelle der Kammer. Auch als Referentin ist Frau Dr. Dr. Theis eine Garantin außerordentlicher Qualität diverser Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kammer.

Für die Auszeichnung befragte das Handelsblatt Research Institute rund 2.100 Juristen aus 175 Kanzleien nach ihren renommiertesten Kolleginnen und Kollegen im privaten Baurecht und Immobilienrecht.



Im Anschluss wurde die entstandene Liste von einer Expertenjury bewertet. Das Ergebnis ist eine Liste von nur 23 TopKanzleien und 32 TopAnwältinnen und -Anwälten für privates Baurecht im gesamten Bundesgebiet.

Auch die Kanzlei „KUNZ Rechtsanwälte“ schaffte es, an die Erfolge der letzten Jahre anzuknüpfen und wurde im Bereich „privates Baurecht“ als „TopKanzlei Baurecht“ ausgezeichnet. Damit konnten sich die Prämierten abermals im Kreise der bundesweit besten Baurechtler und Baurechtskanzleien etablieren.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz gratuliert Frau Dr. Dr. Theis sehr herzlich zu dieser Auszeichnung und dankt ihr für die in allen Belangen herausragende Zusammenarbeit.

Auch der Kanzlei „KUNZ Rechtsanwälte“ überbringen wir unsere besten Glückwünsche und unsere Anerkennung für diese besondere Prämierung!

Anwendbarkeit der Mindestsätze

EuGH entscheidet zu HOAI-Altverträgen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 18. Januar 2022 über die Frage entschieden, ob die bis zum Inkrafttreten der angepassten HOAI am 01. Januar 2021 dort enthaltenen verbindlichen Mindestsätze bei Altverträgen trotz des EuGH-Urteils vom 4. Juli 2019 weiterhin anzuwenden sind oder nicht.

Die europäischen Richter kommen zum Ergebnis, dass HOAI-Mindestsätze bei Altverträgen weiterhin anwendbar sind. Die Erklärung des Gerichtshofs im Wortlaut:



Obwohl der Gerichtshof bereits festgestellt hat, dass die deutsche Regelung, die Mindesthonorare für die Leistungen von Architekten und Ingenieuren festsetzt (HOAI), gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstößt, ist ein nationales Gericht, bei dem ein Rechtsstreit zwischen Privatpersonen anhängig ist, nicht allein aufgrund des Unionsrechts verpflichtet, diese deutsche Regelung unangewendet zu lassen.

Das Urteil können Sie im Wortlaut auf www.ing-rlp.de herunterladen.

Vergaberecht

Neue EU-Schwellenwerte ab Januar 2022 bis Dezember 2023

Wie alle zwei Jahre hat auch dieses Mal wieder die EU-Kommission die Schwellenwerte, ab denen die Vergabe öffentlicher Aufträge EU-weit bekannt zu machen ist, angepasst. Die Schwellenwerte haben sich in allen Bereichen leicht erhöht. Das bedeutet, dass sich der Anwendungsbereich des Unterschwellenvergaberechts entsprechend geringfügig erweitert. Ab dem 1. Januar 2022 gelten folgende, gegenüber bisher leicht erhöhte Schwellenwerte:

Klassische Auftragsvergabe

- Vergabe von Bauleistungen: 5.382.000 Euro

- Vergabe von Liefer-/Dienstleistungen: 215.000 Euro
- Oberste Bundesbehörden: 140.000 Euro

Konzessionsvergaben

- 5.382.000 EUR

Sektorenauftragsvergabe

- Vergabe von Bauleistungen: 5.382.000 Euro
- Vergabe von Liefer-/Dienstleistungen: 431.000 Euro



Hintergrund

Alle zwei Jahre wird von der EU-Kommission die Höhe der Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts überprüft. Diese Schwellenwerte beruhen auf den Verpflichtungen der EU nach dem Government Procurement Agreement (GPA) und sind daher abhängig von Wechselkursentwicklungen.

BIM-Pilotprojekte in der Wasserwirtschaft

Finanzielle Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz

Die Arbeitsmethodik Building Information Modeling (BIM) ist aus der Baubranche inzwischen nicht mehr wegzudenken. Auch die Bauprojekte der Wasserwirtschaft und die verschiedenen Akteure bereiten sich zunehmend auf die digitale Transformation vor.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert seit 2019 daher die konkrete Anwendung von BIM in fünf ausgewählten Pilotprojekten, um Erfahrungen aus der Anwendung der Methode zu gewinnen und für zukünftige Projekte zu fundieren. Zu den Pilotprojekten zählen unter anderem ein Kläranlageneubau, eine Kanalerneuerung, eine Kanalsanierungskonzeption, ein Schöpfwerk und ein Hochbehälter zur Wasserversorgung.

Zur Unterstützung der Abwicklung der Projekte wurden mehrere Partner involviert. Neben den beauftragten Ingenieurbüros und Bauunternehmen sowie den meist kommunalen Auftraggebern wird die BIM-Expertise durch eine BIM-Beratung sichergestellt. Durch die Technische Universität Kaiserslautern wird die wissenschaftliche Begleitung gewährleistet.



BIM Cluster
rheinland-pfalz

Zudem wurde zur rechtsicheren Umsetzung eine Kanzlei als Projektpartner hinzugezogen.

Inzwischen hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz mit der Neufassung der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft die BIM-Planungen förderfähig gemacht. Darin heißt es u.a.: „Die vereinbarten Ingenieurleistungen sind bis zu einem Höchstsatz von 50 % über dem nach der HOAI 2021 zu ermittelnden Basishonorar, darüber hinaus mit höchstens 15 % der anrechenbaren Baukosten nach DIN 276 zuwendungsfähig. Bei Vereinbarung der Planungsmethode Building Information Modeling (BIM) als besondere Leistung

sind bis zu 20 % des zuwendungsfähigen Honorars zusätzlich förderfähig, sofern die dafür zu erbringenden Leistungen und ihre Honorierung schriftlich vereinbart worden sind.“

Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt damit konkrete Ziele:

- Die Planungsmethode BIM soll – auch im Hinblick auf den Koalitionsvertrag im Bereich der Wasserwirtschaft praxistauglich vorangebracht werden.
- Es soll herausgefunden werden, wieviel BIM für wen in konkreten Anwendungs-

fällen zielführend ist.

- Die BIM-Methode soll möglichst dauerhaft umgesetzt werden und ein kontinuierlicher Informationsaustausch sichergestellt werden.

Die Ergebnisse aus den Pilotprojekten werden nach Fertigstellung auf der Internetseite der Ingenieurkammer veröffentlicht. Darüber hinaus sollen die Erkenntnisse aus den Projekten allen am Bau Beteiligten, den kommunalen Auftraggebern, den Planern sowie den ausführenden Bauunternehmen in einer Präsenzveranstaltung unter Beteili-

gung der einzelnen Institutionen (Umweltministerium RLP, Ingenieurkammer RLP, Bauwirtschaft, TU Kaiserslautern sowie der BIM-Beratung, den Planungsbüros, der Auftraggeber und der beauftragten Kanzlei) nähergebracht werden. Über den Stand der Planungen für die Veranstaltung werden wir Sie in Kürze informieren.

Weitere Information zum Thema Building Information Modeling sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf der Internetseite des BIM-Clusters Rheinland-Pfalz unter www.bim-cluster-rlp.de.

Building Information Modeling

Treffen der bundesdeutschen BIM-Cluster in Berlin

Die nationalen BIM-Cluster engagieren sich als uneigennützig Know-How-Träger und Experten, um für die BIM-Methodik zu begeistern sowie Building Information Modeling weiter zu verbreiten. Seit einigen Jahren finden regelmäßig Treffen der Cluster-Sprecher statt, um sich untereinander auszutauschen und gemeinsame, Cluster-übergreifende Aktivitäten zu verstärken.

Das jüngste Sprecher-Treffen am 27. und 28. Januar 2022 in Berlin hatte vor allem zum Ziel, den für die Digitalisierung des Bauens zuständigen Ministerien, branchennahen Verbänden, sowie allen Beteiligten der Wertschöpfungskette, die Leistungsfähigkeit und Schlagkraft der bundesdeutschen BIM-Cluster aufzuzeigen. Durch einen wechselseitigen Dialog zwischen Bundesebene und Basis gelinge es, eine gemeinsame Kommunikations- und Austauschebene zu schaffen, um den Wissenstransfer in alle Richtungen



Austausch und Brainstorming der nationalen BIM-Cluster-Sprecher.

Alle Fotos: Würth GmbH & Co KG.

zu optimieren. Einerseits müsse gemeinsam Aufmerksamkeit und Begeisterung geschaffen werden. Andererseits sollten einheitliche Definitionen für die BIM-Methodik etabliert werden. Unter Berücksichtigung gemeinsa-

mer Interessen aller an der Wertschöpfungskette Bau Beteiligten müssen auch Prozesse zur Standardisierung erneuert und damit eine Vereinfachung, Beschleunigung und Nachhaltigkeit erreicht werden.



Die Sprecher der nationalen BIM-Cluster sowie einige Gäste am ersten Veranstaltungstag in der Würth-Repräsentanz in Berlin-Wannsee.



Die Abgeordneten Daniel Föst, MdB (FDP), Bau- und wohnungspolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion (I.) und Michael Kießling, MdB (CSU), Mitglied im Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen.

An beiden Veranstaltungstagen durften die Cluster-Sprecher wichtige Gäste aus den relevanten Ministerien sowie Mitglieder des Bundestages in der Würth-Repräsentanz in Berlin-Schwanenwerder begrüßen. Dabei wurden u. a. Themen wie Datenschutz, -sicherheit und -integrität, das Erlangen von BIM-Kompetenzen durch Aus- und Weiterbildung, die Honorierung von BIM-Leistungen sowie die Notwendigkeit einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren besprochen. Der Einsatz der BIM-Methode habe nicht nur eine Visualisierung des Bauvorhabens zum Ziel, sondern klar und

deutlich auch die Einsparung von Kosten und Zeit im gesamten Lebenszyklus, eine Mängelbeseitigung vor dem eigentlichen Bau, die Verbesserung und Vereinfachung von Prozessen, das Zusammenbringen von Informationen sowie eine transparente Kommunikation. Mit der BIM-Methode werden Beiträge zu Wettbewerbsfähigkeit, Klimawende und Nachhaltigkeit geleistet.

Alle Beteiligten signalisierten die Bereitschaft zu einer engen Zusammenarbeit und luden die nationalen Sprecher zum weiteren Austausch ein.



Wilhelmina Katzschmann und Stefan Becker.

Um in Zukunft gezielter Gespräche führen zu können, haben sich die bundesdeutschen Cluster darauf geeinigt, eine einheitliche Vertretung nach außen zu bestimmen. Diese sollen weiterhin den direkten Weg zu BIM Deutschland, den Ministerien und Abgeordneten sowie zu den Verbänden und allen anderen aus der Wertschöpfungskette Bau aufrechterhalten und intensivieren.

Die anwesenden Clustersprecher, bestätigten einstimmig folgende Personen: Wilhelmina Katzschmann (BIM-Cluster Rheinland-Pfalz), Stefan Becker (BIM-Cluster Hessen e.V.) sowie Dr. Volker Krieger.

Die bundesdeutschen BIM-Cluster stehen somit als Ansprechpartner und Multiplikatoren zur Verfügung und können als Schnittstelle im Prozess von allen Beteiligten genutzt werden. Wirken Sie gerne in diesem Netzwerk mit und bringen Sie sich ein.

Bianca Balzer
Koordination und Kommunikation
BIM-Cluster Rheinland-Pfalz



Dr. Christian Schlosser vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr BMDV.



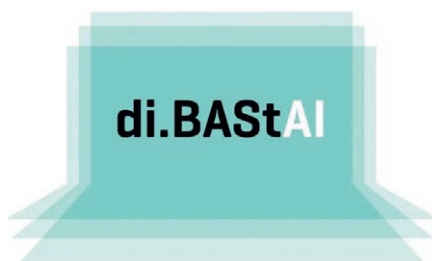
Hybrid-Sitzung am ersten Abend mit Zuschaltungen von Lothar Fehn Krestas (Unterabteilungsleiter Bauwesen und Bauwirtschaft, Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen), Andreas Krüger (Unterabteilungsleiter Mobilität 4.0, Bundesministerium für Digitales und Verkehr BMDV) sowie Gabriele Seitz (Referatsleiterin Digitalisierung der Bundesarchitektenkammer) und Martin Falenski (Geschäftsführer der Bundesingenieurkammer).

di.BAStAI

Digitale bundesweite Auskunftsstelle der Planerkammern geht in die Umsetzungsphase

Baugenehmigungen können in Deutschland zukünftig online beantragt werden. Auch beim digitalen Bauantrag ist zu prüfen, ob eine Entwurfsverfasserin oder ein Entwurfsverfasser geeignet, qualifiziert und damit zur Antragsstellung berechtigt ist. Um diese Prüfung für die Bauaufsichtsbehörden schnell und unkompliziert durchführen zu können, haben sich 29 Ingenieur- und Architektenkammern zusammengeschlossen und eine gemeinsame Datenbank geschaffen: di.BAStAI – die digitale bundesweite Auskunftsstelle der Architekten- und Ingenieurkammern.

Mit einer Abfrage an den di.BAStAI-Server erhält die untere Bauaufsichtsbehörde Auskunft über eine Eintragung in Berufs-



verzeichnisse und -listen. Aus dem Eintragungstatus leitet sich die Bauvorlageberechtigung ab. Dieser Abfrage-Service steht allein den Bauaufsichtsbehörden zur Verfügung und ist für diese zudem kostenlos.

Um bei Entscheidern und Mitarbeitenden der unteren Bauaufsichtsbehörden sowie in der öffentlichen Verwaltung und Politik auf Kommunal- und Landesebene für di.BAStAI zu werben, wurde ein Flyer entwickelt.

Mehr Informationen auf www.ing-rlp.de.

Energiewende im Gebäudebereich

Ministerien einigen sich auf Lösung für KfW-Gebäudeförderung



Die Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz, für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, und der Finanzen haben sich auf ein gemeinsames Vorgehen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) durch die KfW verständigt.

Demnach sollen alle förderfähigen Altanträge, die bis zum Antragsstopp am 24. Januar 2022 eingegangen sind, genehmigt werden. Laut Angaben der Ministerien handelt

es sich um rund 24.000 Anträge. Diese werden nun von der KfW nach den bisherigen Programmkriterien geprüft und die förderfähigen genehmigt.

Des Weiteren ist geplant, die Gebäudeförderung neu auszurichten. Dabei soll es darum gehen, „eine klimapolitisch ambitionierte, ganzheitlich orientierte Förderung für neue Gebäude, wie sie auch im Koalitionsvertrag vereinbart wurde aufzusetzen“.

Kammer intern

Neue Fachliste Geotechnik

Geotechnische Untersuchungen von Bauaufgaben und deren ingenieurmäßige Bearbeitungen stellen eine Forderung des Bauregelwerks dar. Eine geschützte Berufsbezeichnung für derartige Tätigkeiten ausführende Ingenieurinnen und Ingenieure existiert jedoch bisher nicht. Entsprechend werden Leistungen der Geotechnik auch von Nichtingenieurinnen und -ingenieuren erbracht, die nicht über die notwendige geotechnische Sachkunde und Erfahrungen verfügen. Die Folge derartigen unqualifizierter Bearbeitungen sind dann oftmals schlechte, dürftige und fehlerhafte Beratungen sowie, im schlimmsten Fall, zahlreiche Bauschäden.

Um diesem Defizit zu begegnen, hat die Deutsche Gesellschaft für Geotechnik (DGGT) das Anforderungsprofil „EASV Sachverständige für Geotechnik, Anforderungen an Sachkunde und Erfahrung“ erarbeitet, welches nach Beschluss der 63. Versammlung der Bundesingenieurkammer auch durch die Ingenieurkammern der einzelnen Bundesländer für die Führung von entsprechenden Fachlisten umzusetzen war.

Voraussetzung für die Eintragung ist u.a. das Vorliegen eines Abschlusses der Studiengänge Bauingenieurwesen, Geotechnik oder Geologie Studienrichtung Ingenieurgeologie, der Nachweis der Berufserfahrung



und Sachkunde sowie die Überprüfung und Bestätigung der fachlichen Eignung durch einen eigens dafür eingerichteten Fachbeirat. Mehr Informationen zur Fachliste sowie den Antrag zur Eintragung als „Sachverständige(r) für Geotechnik nach EASV“ in die entsprechende Fachliste können Sie auf der Internetseite der Ingenieurkammer www.ing-rlp.de abrufen.

Fort- und Weiterbildung**Seminarprogramm März bis April 2022****AKADEMIE DER INGENIEURE**

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
24.03.2022, online	Innendämmung im Bestand: Grundlagen der Bemessung, Materialauswahl, Ausführung, Flankierende Maßnahmen	AKD-OLS-OIB 03
06.04.2022, online	Schäden an Fassaden: Erkennen, Bewerten, Beseitigen	AKD-OLS-OSAF 04
07.04.2022, Ostfildern	EIPOS Gebäudetechnischer Brandschutz – Basics für Fachbauleiter	UDS193 01
13.04. – 01.06.2022, Ostfildern	Lean Management für erfolgreiche Bauprojekte – Neu Ansätze im Bauprojektmanagement in vier After-Work Seminaren	LMEB 04
13.04.2022, Ostfildern	1. After-Work-Seminar: Projektsteuerung und Projektmanagement	LMEB-1 04
21.04.2022	Grundlagen Energetische Standards	EEBA-1 01
22.04.2022	Wärmedämmstoffe und -systeme im Vergleich	EEBA-2 01
27.04.2022, Ostfildern	2. After-Work-Seminar: Lean Construction – Grundlagen	LMEB-2 04
28.04. -22.10.2022, Ostfildern	EIPOS Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz	SVBS-EIPOS B2

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Workshop BewerbungstrainING - Erfolgreicher Start ins Berufsleben**Young Professionals**

Unsere Referentin Frau Susanne Senft ist seit vielen Jahren erfahrene Karriere-Beraterin und wird euch bei diesem Workshop wertvolle Tipps für einen erfolgreichen Berufseinstieg geben.

Im ersten Teil des Workshops erlernt ihr die optimale Erstellung eures Lebenslaufes und Anschreibens. Im zweiten Teil wird in interaktiven Gruppenarbeiten das Führen eines erfolgreichen Bewerbungsgesprächs trainiert. Euren Lebenslauf und das Anschreiben dürft ihr gerne zuvor per E-Mail einreichen.

15:00 – 16:30 Uhr: Teil 1 - Bewerbungsunterlagen: Was ist zu beachten?

16:45 – 18:15 Uhr: Teil 2 - Erfolgreich im Bewerbungsgespräch

18:15 Uhr: Get Together

Begrenzte Teilnehmerzahl!

Für Mitglieder kostenfrei
Kostenbeitrag für Nichtmitglieder: 15 €

Anmeldung bis zum 11.04.2022 an
feddern@ing-rlp.de

FR, 29.04.2022

Ort: Ingenieurkammer RLP,
Rheinstr. 4A,
Eingang Templerstr. 4A in Mainz
Beginn: 15:00 Uhr
Mit Verpflegung & Getränken

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im März Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

30. Geburtstag

Oliver Lenz M.Sc.

40. Geburtstag

Dr.-Ing. Ulf Grziwa

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Sven Kämpfer
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Sturm
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Knobloch

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Harald Friedhoff
Dipl.-Ing. (FH) Waldemar Rommelfanger
Dipl.-Ing. Heiko Scherer
Dipl.-Ing. Frank Brütsch
Dipl.-Ing. (FH) Mathias Blanche
Dipl.-Ing. Thomas Müller
Dipl.-Ing. Kersten Petry

70. Geburtstag

Franz-Josef Krumeich
Dipl.-Ing. Peter Schmitt
Dipl.-Ing. (FH) Josef Moeller

75. Geburtstag

Jürgen Appel
Hermann Bous

77. Geburtstag

Dipl.-Ing. Falko Mende
Dipl.-Ing. (FH) Alfred Zerbe
Dipl.-Ing. Wolfgang Schmidt
Dipl.-Ing. (FH) Erich Weinbrenner

79. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm Girolstein

82. Geburtstag

Bernd Meuthen
Dipl.-Ing. (FH) Hermann Terporten
Dipl.-Ing. (FH) Josef Rittgen

83. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Dieter Lohner
Dietrich Drewnick

84. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Klaubmann

85. Geburtstag

Ing. (grad.) Hans Jappsen

88. Geburtstag

Dipl.-Ing. Siegfried Janz

Kündigungen

Wir verabschieden uns von den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben:

Dr.-Ing. Horst Herbert Duda
Dipl.-Ing. (FH) Norbert Stammer
Gerhard Rollmann
Dipl.-Ing. (FH) Heinrich Bensheimer
Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Menges
Sieghard Stendebach

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Simon Berdi M. Sc.
Alexander Gerdt M. Sc.
Dipl.-Ing. (FH) Alexandra Laubenthal
Magnus Ochla B. Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Helmut Theis
Dipl.-Ing. Heiko Töhne
Dipl.-Ing. Sebastian von Bredow
Dipl.-Ing. Eberhard von Weschpfennig
als **Beratende Ingenieurin/Beratende Ingenieure**

Nico Contento M. Eng.
Dipl.-Ing. Katja Golombek
Simon Alexander Görden M. Eng.
als **Pflichtmitglieder (§ 64 LBauO)**
Dipl.-Ing. (FH) Werner Emser
Yury Fadeev B. Eng.
Kai Lüdenbach M. Eng.
Ljubisa Prodanovic, Ingenieur
Süleyman Sari M. Sc.
Serdar Uzun B. Eng.
als **Pflichtmitglieder (§ 66 LBauO)**

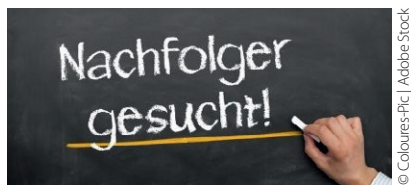
Dipl.-Hyd. Christian Frey
Dipl.-Ing. (FH) Achim Funk
Dipl.-Ing. (FH) Oliver Karst
Dr.-Ing. Thomas Reichel
als **Pflichtmitglieder (§ 103 LWG)**

Dipl.-Ing. Olga Denner M.Eng.
Jan Paruzynski B.Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Appel
als **Freiwillige Mitglieder**

Semih Aydin
Mohamed Ali Ben Mansour
Aydin Oguzhan
Luca Kuznik
im **Netzwerk Young Professionals**

Service

Nachfolgesprächstunde



Die nächsten Termine für unsere Nachfolgesprächstunde Büroübergabe/-übernahme finden am

- 05. April 2022
- 24. Mai 2022
- 05. Juli 2022
- 20. September 2022
- 08. November 2022
- 13. Dezember 2022

einstündig jeweils ab 13 Uhr, 14 Uhr, 15 Uhr und 16 Uhr in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer in Mainz statt.

Im Rahmen eines einstündigen Erstgesprächs können Sie in vertraulicher Atmosphäre wichtige Aspekte eines Büroübergabevorhabens und alle rechtlichen, steuerlichen sowie Ihre individuellen Fragen mit einem erfahrenen Experten beraten. Selbstverständlich richtet sich dieses Angebot auch an Personen, die Interesse an einer Büroübernahme haben.

Als Spezialist für Nachfolgeregelungen bei Ingenieurbüros und Anbieter der Plattform www.nachfolge-boerse.de, betreut die Dr.-Ing. Preißing AG sowohl Büroinhaber als auch Nachfolgeinteressenten.

Terminvereinbarung

Bei Interesse vereinbaren Sie bitte telefonisch unter 06131-95986-0 einen Termin.